Lösung Fall 1:

Zunächst müsste A die Klage zurücknehmen, um anschließend eine Duldung zu bekommen; fraglich ist aber, ob ein Duldungsgrund vorliegt; bis 31.03.2023 (Antragstellung oder Entscheidung?) kann Ermessensduldung erteilt werden; evtl. Verfahrensduldung, wenn Duldung und § 104c AufenthG gleichzeitig beantragt werden; am besten: Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde.

Lösung Fall 2:

A sollte baldmöglichst seine nigerianische Geburtsurkunde und seinen nigerianischen Pass besorgen und die Identitätsberichtigung beantragen. Anschließend kann er die Asylklage zurücknehmen und das Chancen-Aufenthaltsrecht beantragen. Der Ausschlussgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist nicht gegeben, weil es an der Kausalität zwischen Falschangabe und Nicht-Abschiebung fehlt; solange das Asylverfahren läuft, ist eine Abschiebung grundsätzlich nicht möglich; falsche Angaben im Asylverfahren sind nicht strafbar, vgl. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG.

Lösung Fall 3:

A soll die Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG beantragen; wenn er diese hat, soll er Geburtsurkunde (aus Nigeria) und Pass (aus Berlin) bringen und bei der Ausländerbehörde die Berichtigung seiner Identität beantragen.

Lösung Fall 4:

Chancen-Aufenthaltsrecht ist nicht möglich, da er den 5jährige Voraufenthaltszeit nicht erfüllt.

§25a AufenthG ist bei Klagerücknahme auch nicht möglich, da er erst 12 Monate im Besitz einer Duldung ist. Im November wird er jedoch die 6jährige Voraufenthaltszeit für einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erfüllen. Da er wegen seiner Ausbildung einen echten Duldungsanspruch hat, kann er im November die Klage zurücknehmen und einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG beantragen. Bis dahin die restlichen Voraussetzungen für § 25b AufenthG erwerben.

Lösung Fall 5:

B sollte unverzüglich die Erteilung eines Reiseausweises gem.

§ 5 Abs. 1 AufenthV (grauer Pass) beantragen. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, da er nicht auf zumutbare Weise einen Nationalpass bekommen kann. Wenn die Ausländerbehörde sich weigert, müsste man ihm zur Klage raten.

Außerdem kann die Ausländerbehörde nach Ermessen von der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) absehen und die Aufenthaltserlaubnis gem.
§ 25b AufenthG erteilen, vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG.